



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß
Nächster Redaktionsschluss: 22.03.2024

Nr. 6/2024

Jahrgang 2024

23.03.2024

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON
WAHLVORSCHLÄGEN

Der Wahlleiter des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Nach Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

**Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin / des Landrats im
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim am 9. Juni 2024**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 9. Juni 2024, findet die Wahl der Landrätin / des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem **18. April 2024** (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. B 113** übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl der Landrätin / des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl der Landrätin / des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Landrat

4.1 Für das Amt der Landrätin / des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Eine Person kann auch gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Aufstellungsversammlungen

5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen,
- auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung eine Ersatzperson aufgestellt hat.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

7.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine/n Beauftragte/n und eine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der/die erste Unterzeichner/in als Beauftragte/r, der/die zweite als Stellvertretung. Die/der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe der sich bewerbenden Person entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche/r erste/r, zweite/r oder dritte/r Bürgermeister/in, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende/r Landrätin / Landrat, Kreisrätin / Kreisrat, Bezirkstagspräsident/in, stellvertretende/r Bezirkstagspräsident/in, Bezirksrätin / Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine

Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für die Ersatzperson.

7.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats muss weiter eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei einer sich bewerbenden Person ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für die Ersatzperson.

7.10 Können Nachweise nach 7.8 und 7.9 zu sich bewerbenden Personen, die im Wahlkreis keine Wohnung haben, durch die Gemeinden und dem Landkreis nicht im Rahmen der Amtshilfe erlangt werden, haben die Personen gegenüber dem Wahlleiter glaubhaft zu machen, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

7.11 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 29. April 2024 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzperson eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags den bisherigen Amtsinhaber ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag gestellt haben.

Sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft gesondert bekannt gemacht.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 18. April 2024 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Neustadt a.d.Aisch, 12. März 2024
gez. Matthias Hirsch, Wahlleiter

LkrABl. Nr. 6/2024

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Die Kreis- und Stadtwahlleiter der Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchststadt, Fürth, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Nürnberger Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und der kreisfreien Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Schwabach erlassen für ihre Gebiete folgende Bekanntmachung:

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
 2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
 4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.
- Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerberin / Wahlbewerber ist u.

- a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Ansbach, Erlangen, Fürth, Lauf, Neustadt a.d.Aisch, Roth, Schwabach, Weißenburg i. Bay., Zirndorf, den 9. März 2024

Für die Landkreise und kreisfreien Städte:

Landkreis Ansbach:

Linda Engelhard, Kreiswahlleiterin, Regierungskontrolleurin

Landkreis Erlangen-Höchststadt:

Manuel Hartel, Kreiswahlleiter, Regierungsdirektor

Landkreis Fürth:

Stephan Thirmeyer, Kreiswahlleiter, Regierungsdirektor

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

Matthias Hirsch, Kreiswahlleiter, Verwaltungsamtmann

Landkreis Nürnberger Land:

Jürgen Thoma, Kreiswahlleiter, Verwaltungsrat

Landkreis Roth:

Noah Pamer, Kreiswahlleiter, Regierungsrat

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:

Lidia Bechthold, Kreiswahlleiterin, Regierungsrätin

Stadt Ansbach:

Udo Kleinlein, Stadtwahlleiter, Ltd. Rechtsdirektor

Stadt Erlangen:

Thomas Ternes, Stadtwahlleiter, Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Fürth:

Matthias Kreiting, Stadtwahlleiter, Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Schwabach:

Knut Engelbrecht, Stadtwahlleiter, Stadtrechtsrat

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

LkrABl. Nr. 6/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM AUFGEBOTSVERFAHREN

Das Sparkassenbuch Nr. 3435908565 (431908565) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im

übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a. d. Aisch, Sparkassenplatz 1

Neustadt a.d.Aisch, 27.02.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABl. Nr. 6/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die von der Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3435243237, 3435902329, 3435905843, 3435905850, 3435922467 werden, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage der Sparkassenbücher verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 27.02.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABl. Nr. 6/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3005067198 (1067198) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 29.02.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABl. Nr. 6/2024

ZWECKVERBAND
„FERNWÄRMEVERSORGUNG ILLESHEIM“
HAUSHALTSSATZUNG 2024

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Fernwärmeversorgung Illesheim“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage angefügte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 3.147.000 € in den Aufwendungen mit 2.497.600 € und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.240.000 € ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§4

Umlagen werden nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Windsheim, 06.02.2024
gez. Jürgen Heckel

Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

LkrABl. Nr. 6/2024

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG ANSBACH
HAUSHALTSSATZUNG 2024

Die Haushaltssatzung des ZRF Ansbach samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Satzung beim ZRF Ansbach, Geschäftsstelle, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Zimmer 2.03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

LkrABl. Nr. 6/2024